

Gesetze und Beschlüsse auf Bundes- und Landesebene (Auszüge)

Gesetz gegen Kinderehe Ehemündig ab 18 Jahren

Die Bundesregierung geht entschieden gegen Kinderehen vor. Künftig ist eine Eheschließung nur noch möglich, wenn beide Heiratswillige volljährig sind. Zudem gibt es klarere Regeln für den Umgang mit Ehen, die von Minderjährigen nach ausländischem Recht geschlossen wurden. Das entsprechende Gesetz ist am 22. Juli 2017 in Kraft getreten.

Außerdem gelten nun klarere Regeln für den Umgang mit Ehen, die von Minderjährigen nach ausländischem Recht geschlossen wurden.

Das Alter der sogenannten Ehemündigkeit wird im Interesse des Kindeswohls auf 18 Jahre festgelegt. Eheschließungen sind also nur noch möglich, wenn beide Heiratswillige volljährig sind. Bisher konnte das Familiengericht Minderjährige, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, vom Alterserfordernis der Ehemündigkeit befreien. Diese Möglichkeit entfällt.

Neue Regelungen für verheiratete Minderjährige

Eine Ehe, die unter Verstoß der neuen Ehemündigkeitsbestimmung im Alter zwischen 16 und 18 Jahren geschlossen wurde, soll künftig in der Regel durch richterliche Entscheidung aufgehoben werden. In besonderen Härtefällen kann allerdings von einer Aufhebung abgesehen werden. Das gilt auch dann, wenn der minderjährige Ehegatte zwischenzeitlich volljährig geworden ist und die Ehe bestätigt.

Gesetz in Kraft

Stalkingopfer besser geschützt

Opfer von Stalking sind besser geschützt. Die Reaktion des Opfers spielt ab sofort für die Strafbarkeit keine Rolle mehr. Das entsprechende Gesetz ist jetzt in Kraft getreten.

Mit einem neuen Gesetz sollen Opfer von Stalking künftig besser geschützt werden. Für die Strafbarkeit von Stalking genügt es nun, wenn die Nachstellung objektiv geeignet ist, das Opfer zu beeinträchtigen.

Bislang war für die Strafbarkeit des Täters mitentscheidend, wie das Opfer auf das Stalking reagierte. Die sogenannte Nachstellung war nur strafbar, wenn sie das Leben des Opfers schwerwiegend beeinträchtigte.

TeilhabeGesetz im Bundesrat Selbstbestimmt überall dabei sein

Menschen mit Behinderung sollen ein selbstbestimmtes Leben in der Mitte der Gesellschaft führen können. Das Bundesteilhabegesetz hilft ihnen dabei. Zum 1. April 2017 wurde der Vermögensfreibetrag erhöht. Das Kabinett hat klargestellt, für wen dieses Schonvermögen gilt. Menschen mit Behinderungen sollen leichter auf dem Arbeitsmarkt Fuß fassen können.

Bundesrat gibt grünes Licht Gleicher Lohn für gleiche Arbeit

Frauen verdienen im Durchschnitt immer noch weniger als Männer. Um das zu ändern, hatte das Bundeskabinett im Januar ein Gesetz für mehr Lohngerechtigkeit beschlossen. Der Bundesrat hat nun abschließend grünes Licht für dieses Gesetz gegeben.

Frauen und Männer sollen künftig ihre Entlohnung mit der von Kollegen / Kolleginnen mit gleicher Tätigkeit vergleichen können.

Die Lohndifferenz zwischen Frauen und Männern beträgt im Durchschnitt 21 Prozent. Selbst wenn man herausrechnet, dass Frauen häufiger in Teilzeit arbeiten, seltener in Führungspositionen aufsteigen oder eher in sozialen Berufen mit geringen Verdiensten tätig sind, bleibt noch immer eine Lücke von sieben Prozent im Durchschnitt.

Bundesrat stimmt zu Mehr Geld für Kitas

Der Bund will gemeinsam mit den Ländern 100.000 zusätzliche Betreuungsplätze für Kinder unter sechs Jahren finanzieren. Auch die Qualität der Betreuung soll sich verbessern. Ein entsprechendes Gesetz haben Bundestag und Bundesrat beschlossen. Bis 2020 stellt der Bund gut 1,1 Milliarden Euro zur Verfügung.

Mit dem Gesetz wird ein viertes Investitionsprogramm "Kinderbetreuungsfinanzierung 2017-2020" aufgelegt. Es regelt die Finanzierung von 100.000 zusätzlichen Plätzen in Kitas, Kindergärten und bei Pflegeeltern.

Im Unterschied zu bisherigen Programmen umfasst das neue Investitionsprogramm nicht nur Plätze für unter dreijährige Kinder, sondern für alle Kinder bis zum Schuleintritt.

Unterhaltsvorschuss Mehr Unterstützung für Alleinerziehende

Alle minderjährigen Kinder sollen künftig einen Anspruch auf Unterhaltsvorschuss haben. Die Bundesregierung will den staatlichen Vorschuss auf Kinder bis zum Alter von

18 Jahren ausweiten. Nach dem Bundestag hat nun auch der Bundesrat dem entsprechenden Gesetzentwurf zugestimmt.

Die Neuregelung sieht vor, die Leistung künftig für Kinder bis zum Alter von 18 Jahren zu gewähren.

Zahlt ein unterhaltspflichtiger Elternteil keinen Unterhalt, drohen häufig finanzielle Probleme. Daher sollen Kinder nun bis zur Volljährigkeit Unterhaltsvorschussleistungen erhalten. Bisher erhalten Kinder von Alleinerziehenden lediglich bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres einen Unterhaltsvorschuss. Die Bezugsdauer ist bislang auf sechs Jahre begrenzt. Diese Begrenzung soll nun aufgehoben werden.

Reform des Unterhaltzuschusses

Der Unterhaltsvorschuss beträgt derzeit für Kinder bis zu 5 Jahren 150 Euro monatlich, für Kinder von 6 bis 11 Jahren liegt er bei 201 Euro pro Monat. Für Kinder von 12 bis 17 Jahren soll der Unterhaltsvorschuss 268 Euro betragen. Die Leistung kann bei den zuständigen Jugendämtern beantragt werden.

Die Reform des Unterhaltsvorschusses ist Bestandteil eines Gesetzentwurfs zur Neuregelung der Finanzbeziehungen zwischen Bund und Ländern. Bundestag und Bundesrat haben diesem Gesetzentwurf nun zugestimmt. Die Neuregelungen zum Unterhaltsvorschuss sollen zum 1. Juli 2017 in Kraft treten.

Reform des Mutterschutzgesetzes

Schwangere besser absichern

Schwangere und frischgebackene Mütter und ihre Kinder werden künftig besser geschützt. Erstmals werden auch Schülerinnen und Studentinnen einbezogen. Nach dem Bundestag stimmte nun auch der Bundesrat für die Reform des Mutterschutzgesetzes.

In die Reform des Mutterschutzes sind neuere gesundheitswissenschaftliche Erkenntnisse eingeflossen.

Das Mutterschutzgesetz gibt es seit 1952 - und wurde seitdem nur geringfügig geändert. Mit der Reform wird das Gesetz moderner und der heutigen Zeit angepasst. So soll ein für alle Frauen einheitliches Niveau beim Gesundheitsschutz sichergestellt werden. Sowohl in der Schwangerschaft als auch in den ersten Wochen nach der Entbindung.

Mutterschutz hieß in Deutschland bislang: Arbeitgeber dürfen Frauen sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Geburt nicht beschäftigen. Bei Frühgeburten oder Zwillingen verlängert sich die Zeit nach der Geburt auf zwölf Wochen. Gefährliche Arbeiten, Nachtschichten oder auch Akkord- und Fließbandarbeit sind für Schwangere tabu. Gegebenenfalls müssen Arbeitsbedingungen entsprechend umgestaltet werden. Zudem gibt es einen weitreichenden Kündigungsschutz. Während des Mutterschutzes

wird Mutterschutzgeld gezahlt.

Längere Schutzfristen bei behinderten Kindern

Eine Neuerung ist nun, dass die Schutzfrist nach der Geburt eines behinderten Kindes von acht auf zwölf Wochen verlängert werden kann. Der Gesetzgeber erkennt damit an, dass die Geburt für die Mutter in solchen Fällen häufig mit besonderen körperlichen und psychischen Belastungen verbunden ist. Dazu kommt der höhere Pflegebedarf von behinderten Kindern.

Neu eingeführt wird auch ein viermonatiger Kündigungsschutz für Frauen, die eine Fehlgeburt nach der zwölften Woche erlitten haben.

Hetze im Internet:

Der Bundestag hat als erstes Parlament überhaupt ein Gesetz gegen Hass und Verleumdung in den sozialen Netzwerken verabschiedet. Auf seiner letzten Sitzung vor der Sommerpause stimmten Union und SPD gegen die Linke und bei Enthaltung der Grünen für das Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) von Bundesjustizminister Heiko Maas (SPD).

EntschlieÙung zur Stärkung der wirtschaftlichen Stellung der Frau

Am 3. Oktober 2017 hat das Europäische Parlament (EP) eine politische EntschlieÙung zur Stärkung der wirtschaftlichen Stellung der Frau im öffentlichen und privaten Sektor der EU gefasst. Das EP fordert die Mitgliedstaaten unter anderem auf, die Richtlinie zur Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf sowie die Richtlinie zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung umzusetzen. Die Kommission solle sich für eine bessere Anwendung dieser Richtlinien einsetzen und die Einhaltung der Antidiskriminierungsvorschriften der EU effektiver überwachen. Das EP plädiert in dieser EntschlieÙung zudem für die vorbehaltlose Ratifikation der Istanbul Konvention durch die EU und alle Mitgliedstaaten.

Quelle: www.bundesregierung.de

OVG Schleswig, Urteil vom 06.12.2017 – 3 LB 11/17

Streitgegenstand: Kommunalaufsichtsrecht – Besetzung, Aufsichtsrat – Berufungsverfahren

Frauen und Männer sollen bei Benennung und Entsendungen von Vertreterinnen und Vertretern einer Gemeinde in den Aufsichtsrat einer GmbH hälftig berücksichtigt werden.

Anlass der Klage war das Urteil des Verwaltungsgerichtes Schleswig
VG Schleswig: Frauenquote gilt auch für kommunale Vertreter in Aufsichtsräten

- zu VG Schleswig , Urteil vom 21.12.2016 - 6 A 159/16

Die in § 15 Abs. 1 des schleswig-holsteinischen Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen im öffentlichen Dienst (Gleichstellungsgesetz – GstG) vorgesehene Frauenquote gilt auch für kommunale Vertreter in Aufsichtsräten. Dies hat das Verwaltungsgericht Schleswig am 21.12.2016 in einem kommunalrechtlichen Rechtsstreit entschieden und die Klage des Stadtverordnetenkollegs gegen die Beanstandung eines Beschlusses durch den Husumer Bürgermeister abgewiesen (Az.: 6 A 159/16).